



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bezahlung der Gebühr zu Ihrer IFG-Anfrage Austausch
Botschafter in Katar mit FC Bayern München**
BEZUG **Widerspruch vom 09.09.2020**
ANLAGE --
GZ **505-511.E IFG 043-2020** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 30.11.2020

Widerspruchsbescheid

Schri

den von Ihnen am 09.09.2020 eingelegten Widerspruch gegen die
Kostenentscheidung vom 24.08.2020 weise ich zurück.

Begründung:

I.
Sie haben das Auswärtige Amt mit Ihrer Anfrage vom 24.01.2020 um Zugang zu
amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten.
Im Einzelnen baten Sie um Informationen, zur gesamten Korrespondenz zwischen der
deutschen Botschaft in Katar und dem deutschen Botschafter mit dem FC Bayern
München, sowie zu einer Teilnehmerliste und Einladungsliste für ein Zusammenkommen
in der deutschen Botschaft in Doha mit dem FC Bayern München und der ILO im Januar
2020.

Im Schreiben vom 07.04.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass um Ihrer Informationsanfrage nachzukommen, ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt werden muss. Sie wurden unterrichtet, dass hierfür je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,00 und 500,00 Euro entstehen könnten. Nach einer ersten Schätzung würde die Gebühr im niedrigen dreistelligen Bereich des Gebührenrahmens der Gebührensiffer 2.2. der IFGGebV liegen. Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde die Gebührenhöhe auf 30,00 bis 35,00 Euro konkretisiert.

Mit Ihrer E-Mail vom 29.05.2020 stimmten Sie dem Drittbeteiligungsverfahren zu.

Ihrer Informationsanfrage wurde mit Bescheid des Auswärtigen Amts vom 24.08.2020 überwiegend nicht stattgegeben. Information hinsichtlich der Korrespondenz zwischen der Botschaft in Katar und dem deutschen Botschafter mit dem FC Bayern München konnte nicht erteilt werden, da diesbezüglich keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vorliegen.

Hinsichtlich der Information zur Teilnehmerliste wurde Ihr Antrag gem. § 9 Absatz 3 IFG überwiegend abgelehnt, weil Sie sich dazu Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sich Information zu den meisten Teilnehmenden an der Zusammenkunft in der deutschen Botschaft in Doha auf dem Twitterkanal der deutschen Botschaft Doha unter @GermanyQatar befindet.

Zu zwei Teilnehmenden der Zusammenkunft gibt es keine Information in allgemein zugänglichen Quellen, sodass das Auswärtige Amt zwei Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG durchführen musste.

Eine Teilnehmerin willigte der Weitergabe ihres Namens ein. Dieser wurde Ihnen mit Bescheid vom 24.08.2020 mitgeteilt.

Eine andere teilnehmende Person der Zusammenkunft in Doha willigte in die Weitergabe ihres Namens nicht ein.

Die Interessensabwägung nach § 5 Abs. 1 IFG kam zum Ergebnis, dass das schutzwürdige Interesse dieser Person am Ausschluss des Informationszugangs gegenüber Ihrem Informationsinteresse überwiegt.

Aufgrund Ihrer Anfrage wurde mit Bescheid vom 24.08.2020 eine Gebühr nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV, Teil A Ziffer 2.2) in Höhe von **30,00 EUR** mit einer vierwöchigen Zahlungsfrist gegen Sie festgesetzt. Gegen den Bescheid und die Kostenentscheidung legten Sie mit Ihrem Schreiben, welches hier per Telefax am 09.09.2020 eingegangen ist, Widerspruch ein.

Sie begründeten ihn damit, dass Ihrer Anfrage überwiegend nicht stattgegeben wurde und Sie über diese Informationen bereits verfügen würden oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen könnten.

Am 03.11.2020 wurde Ihnen eine Zahlungserinnerung in der vorbezeichneten Sache übermittelt.

Mit Ihrem Schreiben vom 11.11.2020 erklärten Sie die Zahlungserinnerung für gegenstandslos, weil Sie gegen den Bescheid vom 24.08.2020 und die Kostenentscheidung Widerspruch eingelegt haben.

II.

Ihr Widerspruch gegen die Kostenentscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Widerspruch vom 09.09.2020 ist gemäß § 9 Abs. 4 IFG statthaft. Insbesondere wurde er form- und fristgerecht erhoben.

Ihr Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Das Auswärtige Amt hat die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend überprüft. Nach dieser erneuten Prüfung muss Ihrem Widerspruch in der Sache der Erfolg versagt bleiben, da die im Bescheid des Auswärtigen Amtes vom 24.08.2020 festgesetzte Kostenentscheidung in rechtmäßiger Weise ergangen ist.

Gem. §§ 10 Abs. 1, Abs. 3 IFG i.V.m. IFGGebV werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, Gebühren erhoben. Die Erteilung einer Auskunft nach dem IFG stellt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung dar. Die Gebührenschuld entsteht gem. 4 Abs. 1 BGG mit Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, spätestens jedoch mit ihrer Zustellung oder sonstigen Bekanntgabe.

Mit der Zustellung des Bescheids vom 24.08.2020 wurde ihrem Antrag auf Informationszugang i.S.d. IFG entsprochen und der Name einer weiteren Teilnehmerin der Zusammenkunft der deutschen Botschaft Doha und des FC Bayern München mitgeteilt. Der Anspruch auf die Gebühr ist damit entstanden.

Dem steht auch nicht ihr Einwand entgegen, dass sie über die begehrte Information bereits verfügt haben oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen konnten. Denn über die Namen der zwei weiteren teilnehmenden Personen, die nicht auf dem Twitterkanal der deutschen Botschaft in Doha vermerkt sind, verfügten Sie

gerade nicht, und es war Ihnen auch nicht möglich, sich Informationen in allgemein zugänglichen Quellen hierzu zu beschaffen. Inwiefern Sie anderweitig Auskunft über die Teilnehmer erlangt hätten, tragen Sie nicht vor.

Im Übrigen ist für den Verweis auf den Twitterkanal und die Feststellung, dass die Korrespondenz zwischen der deutschen Botschaft Katar und dem deutschen Botschafter mit dem FC Bayern München, keine amtlichen Informationen seien, keine Gebühr erhoben worden.

Die Gebühr wurde nur für die Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren und für die Mitteilung des Namens einer weiteren Teilnehmerin berechnet.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Teil A Ziffer 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV. Danach erfolgt für eine schriftliche Auskunft eine Gebühr von 30,00 bis zu 250,00 Euro.

Bei dem im Bescheid vom 24.08.2020 wird für die Gebührenbemessung der Gebührenrahmen des IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2. zitiert. Hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler und damit eine offensichtliche Unrichtigkeit i.S.d § 42 VwVfG, die für den Antragsteller auch erkennbar war. Denn eine Gebühr nach IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2 wird nur berechnet, wenn eine Herausgabe von Abschriften erfolgt ist. Vorliegend wurden dem Antragsteller keine Abschriften herausgegeben.

Im Übrigen hat der Schreibfehler keine nachteiligen Auswirkungen für den Betroffenen, denn die festgesetzte Gebühr i.H.v. 30,00 Euro, stellt nach Teil A Ziffer 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV eine Mindestgebühr dar, die bei schriftlichen Auskünften grundsätzlich zu erheben ist.

Gründe von der Gebühr abzusehen oder sie gem. § 2 IFGGebV zu ermäßigen wurden nicht vorgetragen und sich auch nicht ersichtlich, da sich die Gebühr bereits am untersten Rand des Gebührenrahmens bewegt.

Die Kostenentscheidung vom 24.08.2020 ist somit rechtmäßig ergangen.

An der Sofortigen Vollziehbarkeit der Gebühr vermag auch ihr eingelegter Widerspruch nichts zu ändern.

Grundsätzlich hat der Widerspruch gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung. Dies gilt jedoch nicht gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO für öffentliche Abgaben und Kosten, und damit auch eine Gebühr i.S.d. § 10 IFG.

Gründe für die Aussetzung der sofortigen Vollziehung sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen. Insbesondere wird eine unbillige Härte, aufgrund des niedrig angesetzten Betrages i.H.v. 30,00 Euro, zu verneinen sein.

Die in Rede stehende Kostenentscheidung ist nach § 80 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar und damit fällig.

Zahlungsaufforderung

Wir möchten Sie daher daran erinnern, den ausstehenden **Betrag in Höhe von 30,00 Euro** auf das nachstehende Konto bis zum **09.12.2020** zu überweisen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bitte geben Sie bei der Überweisung das **Kassenzeichen 880801010237 Gz.: 505-IFG-043-2020** an.

Sollten Sie den Betrag mittlerweile überwiesen haben, betrachten Sie die Zahlungsaufforderung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.